

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Sabine Grap	<i>Datum</i> 19.06.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	15.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten berücksichtigt im Kern:

- den an die Verwaltung herangetragenen Wunsch nach Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse der Gemeindevertretung
Nunmehr erfolgt nur die Bildung des Pflichtausschusses Finanzausschuss.
Finanzielle Folge: Reduzierung Sitzungsgelder
- Novellierung der Kommunalverfassung M-V (in Kraft getreten am 09.06.2024)
Daraus resultierende notwendige Änderung der Hauptsatzung: Streichung der Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung über Zuschlagserteilungen für Auftragsvergaben
Nunmehr zuständig ist ausschließlich der Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Aktualisierung/Anpassung der Wertgrenzen für die Haushaltswirtschaft einheitlich für alle Gemeinden (§ 6)
- Einheitliche Abstimmung der Hauptsatzung auf das Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV

Finanzielle Auswirkungen der vg. Änderungen bestehen in der erwähnten Kostenreduzierung. Unmittelbar praktische Auswirkungen hat die vorliegenden Satzungsfassung hinsichtlich der Ausschussbildung und hinsichtlich der konsequenten Anwendung des Internets als Regelmedium für Bekanntmachungen (sh. § 8/Wahlbekanntmachungen).

Die Berücksichtigung bzw. Behandlung der neuen Aufwandsentschädigungssätze gemäß der geänderten Entschädigungsverordnung M-V (in Kraft getreten am 01.06.2024) erfolgt mit separater Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Anlage/n

1	Entwurf Neufassung Hauptsatzung Liepgarten öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X		Kostenminderung		
im Haushalt berücksichtigt	X		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Entwurf der Neufassung der

Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten

(- auf der Grundlage des StGT-Musters v. 08.05.2024, berichtigt 11.06.2024)

(- Anmerkungen: [bezogen auf gegenwärtige Hauptsatzung](#))

Präambel

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Liepgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „Über einem silbernen Schildfuß, darin ein blauer Wellenbalken, in Gold ein grüner Dreieck, belegt mit einem goldenen Samenstand der Linde mit fünf Samenkapseln; auf dem Dreieck eine rote Linde mit grünen Blättern.“
- (3) Die Flagge ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Grün und Gelb gestreift. Die gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel und der grüne Mittelstreifen die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des grünen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Liepgarten“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen

und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
- (4) Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4

(Anm.: Anzahl Ausschüsse geändert, nur noch
Finanzausschuss; Zusammensetzung unverändert)

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Finanzausschuss gemäß § 36 KV M-V gebildet.
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- (2) Der Finanzausschuss setzt sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, zwei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
2. über Verträge nach § 39 Abs. 3a Satz 8 und 9 KV M-V, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 50,00 € pro Monat,
3. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 500,00 € je Fall
4. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. von 1.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.

Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.

Als geringfügig nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 v. H. der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(4) Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen - Unterschiede sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 v. H. der Erträge und Aufwendungen sind.

Entsprechend § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 v. H. der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 v. H. je Bilanzposition beträgt.

§ 7

(Anm.: unverändert)

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 100,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.
Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(Anm.: Es wird verwaltungsseitig empfohlen, den gegenwärtigen Status mit dem Internet als Regel-Bekanntmachungsmedium beizubehalten.

Änderung: Wahlbekanntmachungen (Abs. 4) nun auch im Internet)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www-amt-am-stettiner-haff.de>, Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, öffentlich bekannt gemacht. Im Internet bekannt gemachte Satzungen kann sich jedermann vom Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Str. 1, 17367 Eggesin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der vorgenannten Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Die zusätzlichen Internetveröffentlichungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.bauportal-mv.de sowie auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter www.amt-am-stettiner-haff.de.
Das Amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Daneben sind Bezugsmöglichkeiten einzeln und im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Grundstück Ueckermünder Straße 51.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 zur Kenntnis gegeben.

(7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2009 in der geltenden Fassung außer Kraft.